



Geoinformation und Landentwicklung

Arbeitssicherheit bei Teilnehmergeinschaften

Thomas Heim-Rueff

Regionalkonferenzen

am 22.11.2017 in Schwaigern und

28.11.2017 in Elzach-Katzenmoos

Motivation

- Anregungen aus QS-Zirkel
- Offensichtlich bestehen Unsicherheiten
- TG (Vorsitzende) gesetzlich in der Pflicht, aber auch diejenigen, die Arbeit organisieren und überwachen (uFB, BauSB, Landespfleger)
- Einheitliches gesetzeskonformes Vorgehen angestrebt

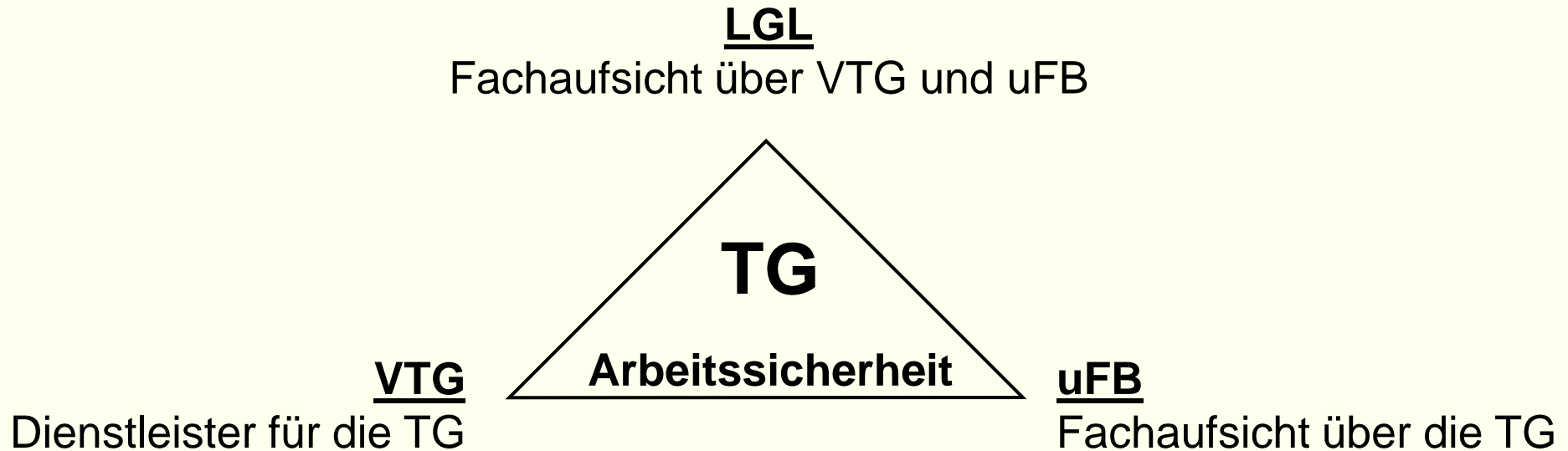
Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

- Herr Becker (LGL, Referat 41),
Herr Richter (LGL, Referat 13),
Frau Nicklaus (LGL, Referat 15)
- Herr Vachaja (LRA Heilbronn, QS)
- Herr Heim-Rueff (VTG, RL Kassen- und Rechnungswesen),
Frau Mayer (VTG, PR),
Herr Hockenberger (VTG, BauSB Sinsheim)

Arbeitssicherheit - Warum?

- Gesetzliche Vorschriften
- jeder Unternehmer (TG) verantwortlich für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- Verhütung von
 - Arbeitsunfällen
 - Berufskrankheiten und
 - arbeitbedingten Gesundheitsgefahren

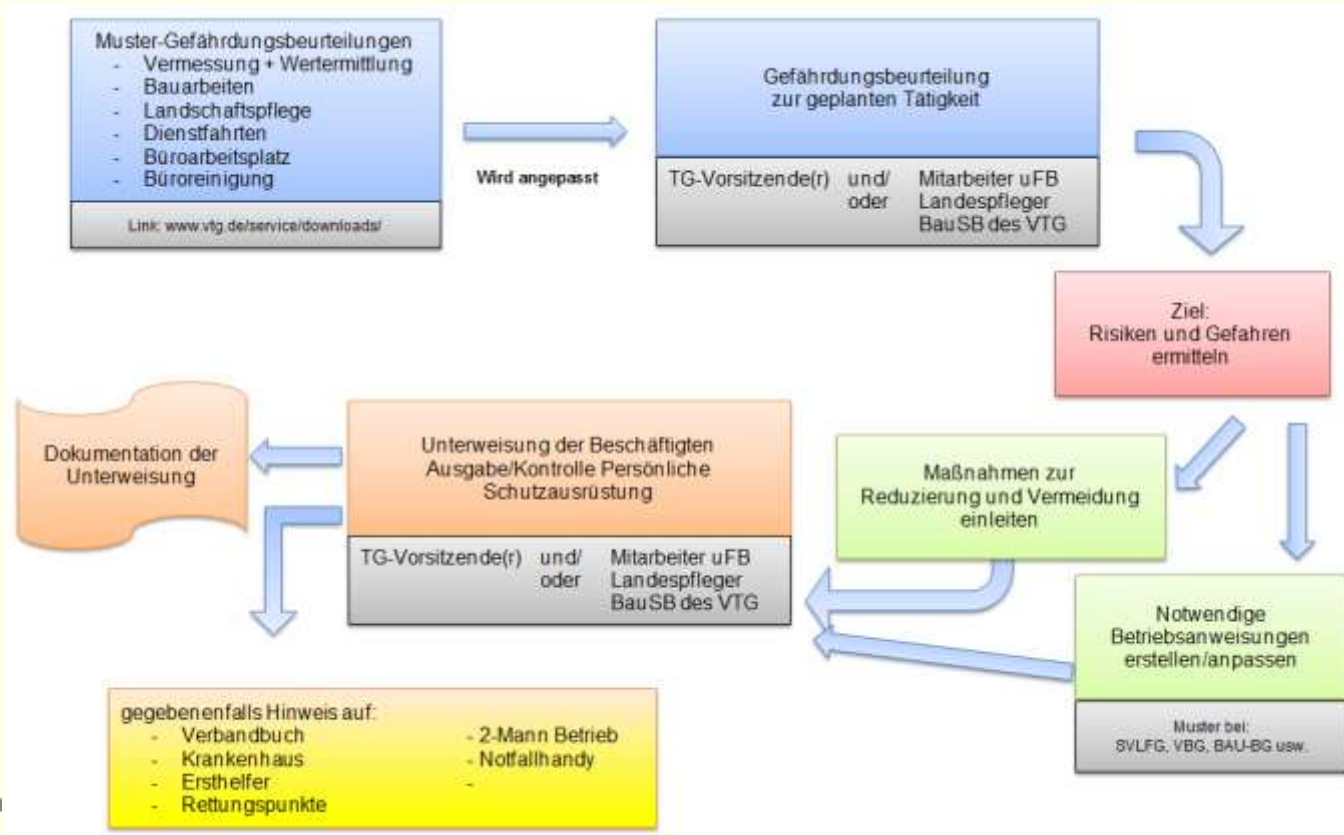
Zusammenwirken bei der Sicherstellung der Arbeitssicherheit in der Flurneuordnung



Umfang der sicherheitstechnischen Betreuung

- Der Unternehmer hat die **sicherheitstechnische** und **arbeitsmedizinische Betreuung** durch **Fachkräfte** sicherzustellen.
- Der Unternehmer kann davon **abweichen**, wenn die Zahl der durchschnittlich **Beschäftigten weniger als 16** beträgt. Der Unternehmer muss nachweisen, dass er an festgelegten Informationsmaßnahmen teilgenommen hat und diese anwendet (LUV Modell).
- **Betriebe mit Saisonarbeitskräften**, die eine Höchstbeschäftigungsdauer von 6 Monaten nicht überschreiten, **fallen nicht unter die o.g. Verpflichtungen**. Die o.g. Anforderungen werden als erfüllt angesehen, wenn sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Bewertung der Arbeitsplätze, d.h. **Gefährdungsbeurteilungen** vorliegt

Vorgehen zur Herstellung der Arbeitssicherheit



Erarbeitung von Mustergefährdungsbeurteilungen

- Vermessung / Wertermittlung
- Landschaftspflege
- Dienstfahrten (Führen von Dienstfahrzeugen)
- Bauarbeiten
- Büroarbeitsplatz (für TG mit Büroräumen)
- Büroreinigung (für TG mit Reinigungskräften)

Auf Gegebenheiten jeder TG anzupassen. Vorsitzender muss unterschreiben.

Mustergefährdungsbeurteilung - Inhalt

Unternehmen		Gefährdungsbeurteilung* Bauarbeiten	Dok-Nr.:	GBU-BAU-001
Teilnehmergemeinschaft			Ersteller:	AK (Muster)
Arbeitsplatz/-bereich:	Wege- und Straßenbau, Wasserbau, Neubau, Umbau, Ausbau, Erdbau, Instandsetzung	Verantwortlicher:	TG Vorsitzende(r)	
Tätigkeiten:	Bauarbeiten	Datum:		

Gefährdung → **Risiko** → **Maßnahmen** → **Durchführung** → **Prüfung**

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen ▪ Beispiel-/Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Zutreffend		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erl. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erl. am
			Ja	Nein			
	Hereintreten in spitze Teile	(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ordnung auf der Baustelle halten Sicherheitsschuhe, -stiefel S3 oder S5 tragen 	1) 2) 3)	1) 2)
	Getroffen werden durch herabfallende Teile	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Gerüste mit Fußleisten ausstatten Gefahrenbereiche absperren nicht unter angehobenen Lasten arbeiten nicht übereinander arbeiten Schutzhelm und Sicherheitsschuhe, -stiefel S3 oder S5 tragen 	1) 2) 3)	1) 2)
	Ausrutschen, Stürzen, Stolpern, Umknicken	(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ordnung halten Auf-/Abstiegshilfen verwenden profilierete Sicherheitsschuhe/-stiefel S2 oder S3 tragen für ausreichende Beleuchtung, Sicht sorgen 	1) 2) 3)	1) 2)
	Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Sicherungseinrichtungen der Maschinen und Geräte benutzen geeignete Werkzeuge (z. B. Vorschlaghammer) benutzen Handwerkzeuge regelmäßig prüfen (Sitz des Hammerkopfes) Schutzbrille benutzen 	1) 2) 3)	1) 2)
	Absturz von erhöhten Arbeitsplätzen	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Gerüste, Fangnetze, Hubarbeitskörbe, Arbeitsplattformen benutzen geeignete Aufstiege nutzen gegen Abrutschen sichern 	1) 2) 3)	1) 2)
	Heben und Tragen von Lasten	(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Arbeiten mechanisieren Hebe- und Traghilfen verwenden organisatorische Maßnahmen (Tätigkeitswechsel) 	1) 2)	1) 2)



Mitwirkung bei den Gefährdungsbeurteilungen

- durch AG Arbeitssicherheit: Erstellung der Mustergefährdungsbeurteilungen.
- Konkretisierung/Anpassung auf die örtlichen Gegebenheiten jeder TG durch uFB oder Landespfleger bzw. BauSB.
- Letztlich verantwortlich für Arbeitssicherheit ist der TG-Vorsitzende: muss Gefährdungsbeurteilung unterschreiben.

Konsequenzen aus Gefährdungsbeurteilungen

- Sicherheitsmaßnahmen ergreifen
- Beschäftigte mit Schutzausrüstung ausstatten
- Betriebsanweisungen einbeziehen für
 - Geräte von denen Gefahren ausgehen
 - Stoffe von denen Gefahren ausgehen(Muster-Betriebsanweisungen der SVLFG)
- Unterweisung der Beschäftigten der TG
- Fortwährende Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen

Betriebsanweisungen - Beispiele

- Umgang mit Gefahrstoffen
- Elektrische Geräte, Anlage, Leitungen
- Fahrzeuge im Außendienst
- Rückwärtsfahren und Einweisen
- Leitern und Tritte
- Hautschutz
- Aufenthalt im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen
- Aushub von Gräben und Sicherung von Baugruben



Betriebsanweisung – Beispiel Freischneider

Firma:	Betriebsanweisung	Datum:																		
Arbeitsbereich:	Tätigkeit:	Unterschrift:																		
BEZEICHNUNG																				
Freischneider																				
<small>Allgemeine Betriebsanweisung für den Einsatz mit Freischneidern</small>																				
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT																				
 <ul style="list-style-type: none"> Gefahren durch den Aufenthalt im Gefahrenbereich! Gefahren durch rotierende, scharfe Werkzeuge (Schwittverletzungen)! Gefahren durch weggeschleuderte Teile! Gefahren durch Lärm! Gefahren durch Abgas! Gefahren durch Hand-Körpervibrationen! 																				
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN																				
<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Gehörschutz: Gehörschutz tragen!</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gesichtsschutz: Gesichtsschutz tragen!</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Augenschutz: Schutzbrille tragen (zusätzlich zum Gesichtsschutz)!</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Körperschutz: Geschlossene Arbeitskleidung tragen!</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fußschutz: Sicherheitsschuhe tragen!</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Handschutz: Schutzhandschuhe tragen!</td> <td></td> </tr> </table> <p>Verhaltensweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsanleitung des Herstellers sind zu beachten! Freischneider dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden! Personen unter 18 Jahren dürfen Freischneider nur zu Ausbildungs Zwecken und unter sachkundiger Aufsicht bedienen! Personen unter 15 Jahren dürfen generell nicht mit Freischneidern arbeiten! Beim Beladen Sicherheitsfallschlösser verwenden und nicht rauchen! Benzolarme Sonderkraftstoffe verwenden! Vor Arbeitsbeginn: Tragegurt auf Körpermatte einstellen, Werkzeuge und Schutzeinrichtungen überprüfen! Beim Starten ist das Gerät fest abzustützen! Maschine mit beiden Händen führen! Auf sicheren Stand achten! Beim Schneiden auf Fremdkörper achten und diese entfernen! Sicherheitsabstand erhalten (min. 5m, im öffentlichen Bereich min. 15m)! Maschine nur mit Werkzeugschutz transportieren! Zug- und Druckverhältnisse im Holz beachten! 				Gehörschutz: Gehörschutz tragen!			Gesichtsschutz: Gesichtsschutz tragen!			Augenschutz: Schutzbrille tragen (zusätzlich zum Gesichtsschutz)!			Körperschutz: Geschlossene Arbeitskleidung tragen!			Fußschutz: Sicherheitsschuhe tragen!			Handschutz: Schutzhandschuhe tragen!	
	Gehörschutz: Gehörschutz tragen!																			
	Gesichtsschutz: Gesichtsschutz tragen!																			
	Augenschutz: Schutzbrille tragen (zusätzlich zum Gesichtsschutz)!																			
	Körperschutz: Geschlossene Arbeitskleidung tragen!																			
	Fußschutz: Sicherheitsschuhe tragen!																			
	Handschutz: Schutzhandschuhe tragen!																			
VERHALTEN BEI STÖRUNGEN																				
<ul style="list-style-type: none"> Beim Beseitigen von Störungen Maschine abstellen und warten bis Werkzeug steht! Beim Arbeiten am Werkzeug immer Schutzhandschuhe tragen! 																				
VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112																				
 <p>Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort Rettungswagen/Arzt rufen! Vorgesetzten und Berufsgenossenschaft benachrichtigen!</p> <p>Ersthelfer:</p>																				
INSTANDHALTUNG																				
<ul style="list-style-type: none"> Vor jedem Einsatz die Funktion und Sicherheitsvorrichtungen der Maschine prüfen! Vorgaben des Herstellers bzgl. Wartung und Pflege beachten! Reparaturen nur von Sachkundigen durchführen lassen! 																				
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG																				
<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitliche Folgen: Verletzungen und Erkrankung! Arbeitsrechtliche Folgen: Abmahnung, Verweis! 																				

- Bezeichnung
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten bei Störungen
- Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe – Notruf 112
- Instandhaltung
- Folgen der Nichtbeachtung



Sicherheitsunterweisung – Wann?

- bei Einstellung neuer Beschäftigter sofort
- bei Tätigkeitsveränderung
- bei Einführung neuer Technologien
- nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen und von Erkrankungen
- mindestens 1 mal pro Jahr bei ununterbrochenem Beschäftigungsverhältnis

Sicherheitsunterweisung – Wer?

- Grundsätzlich ist das Unternehmen (TG) für die Durchführung verantwortlich
- werden die Arbeiten von der uFB, Landespfleger oder VTG organisiert oder angeleitet, ist es sinnvoll dass diese:
 - die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung
 - Unterweisung der Beschäftigten/Abverdiener samt Dokumentation
 - Organisation der Versorgung mit Schutzausrüstung
 - Kontrolle der Schutzmaßnahmen übernehmen.

Unterweisungsbuch

Unterweisungsbuch der Teilnehmergeinschaft

Führungskraft: _____ angefangen:

abgeschlossen: _____

- Dokumentation der durchgeführten Unterweisungen
 - WER?
 - Unterweisung über WAS?
 - Praktische Übungen
 - Besprochene Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Liste der ausgegebenen Schutzausrüstung



Verbandbuch



- Wer wurde verletzt?
- Wann entstand die Verletzung?
- Ursache
- Art der Verletzung
- Angaben zur Hilfeleistung
- Zeugen
- ...
- 5-jährige Aufbewahrungspflicht



Rettings- oder Lotsenpunkte I

- Bisher: Anwendung in der Forstverwaltung
bestehende Punkte unter: <https://www.geoportal-bw.de/> oder Handy-App: „Hilfe im Wald“
- Sinnvoll: dort, wo man keine Wohnadresse hat
- Vereinfachung der Rettungsanforderung
- Festlegung Anzahl und Verortung der Rettungspunkte
- Abstimmung mit dem Amt für Sicherheit und Ordnung im LRA

Rettings- oder Lotsenpunkte II

- Evtl. Bestimmung der UTM-Koordinaten der Lotsenpunkte (für das Einsatzleitsystem)
- Nr. des Lotsenpunktes = Lotsenpunktbezeichnung
- Bei Notfall: Lotsenpunktbezeichnung = Einsatzstelle
- Situative Entscheidung, ob Lotsenpunkt oder Unfallort richtige Wahl

Bereitstellung von Arbeitshilfen

- Informationsmaterial für uFB, TG
- Unterweisungshilfen
- über Internetauftritt des VTG

Schlussbemerkungen

- Gesundheit und Wohlergehen der Beteiligten ist das höchste Gut.
- Gesunder Menschenverstand hilft oftmals entscheidend weiter.
- Augen offen halten.
- Missstände wahrnehmen, benennen und für deren Abhilfe sorgen.
- Arbeitssicherheit ist nie abgeschlossen und muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



- Anregungen, Hinweise, Fragen
- gerne direkt an die Mitglieder der Arbeitsgruppe
- oder die Mail-Adresse:
Arbeitssicherheit-TGen@vtg.bwl.de